



Gewinner und Verlierer bei einer Individualbesteuerung

Heute reichen Ehepaare eine gemeinsame Steuererklärung ein. Dieses System der Familienbesteuerung führt dazu, dass Einkommen und Vermögen beider Ehepartner zusammengezählt werden. In vielen Fällen resultiert daraus eine höhere Steuerbelastung für verheiratete Paare im Vergleich zu unverheirateten Paaren («Heiratsstrafe»). Vereinfacht gilt: Je ausgeglichener die Einkommen der Ehegatten sind, desto stärker macht sich dieser Nachteil bemerkbar. Ein Blick ins Ausland zeigt, dass mit der Schweiz, Zypern und Griechenland nur noch wenige europäische Länder eine solche Benachteiligung von Ehepaaren kennen.

Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Individualbesteuerung soll diese Ungleichbehandlung nun abgeschafft werden. Künftig soll jede steuerpflichtige Person – unabhängig vom Zivilstand – individuell besteuert werden. Die Individualbesteuerung soll die «Heiratsstrafe» beseitigen und gleichzeitig die Erwerbsanreize, insbesondere für Zweitverdienende, stärken. Damit soll auch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Wo es Gewinner gibt, gibt es erfahrungsgemäss auch Verlierer. Haushalte, in denen ein Partner den grössten Teil des Einkommens erzielt, müssen damit rechnen, künftig mehr Steuern zu bezahlen. Umgekehrt profitieren vor allem Paare mit zwei ähnlich hohen Einkommen sowie viele Konkubinatspaare. Wie stark sich die Reform im Einzelfall auswirkt, hängt von der konkreten Einkommens- und Vermögenssituation ab.

Kritiker der Reform befürchten ein «Bürokratiemonster». Da Ehepaare neu zwei separate Steuerklärungen einreichen müssen, rechnet der Bund mit rund 1,7 Millionen zusätzlichen Steuerklärungen pro Jahr, die von den Steuerverwaltungen verarbeitet werden müssen. Der zusätzliche administrative Aufwand ist damit sowohl für die Behörden als auch für die Steuerpflichtigen erheblich.

Nach intensiven Beratungen hat das Parlament die Einführung der Individualbesteuerung beschlossen. Gegen diesen Entscheid hat eine überparteiliche Allianz das Referendum ergriffen. Damit wird die Reform nicht nur im Parlament, sondern letztlich auch an der Urne entschieden – das Volk hat das letzte Wort.

Finanziell hätte die Einführung der Individualbesteuerung – bezogen auf das Steuerjahr 2024 – Mindereinnahmen von rund 1 Milliarde Franken zur Folge. Die Reform betrifft zunächst die direkte Bundessteuer; in einem weiteren Schritt müssten auch die kantonalen Steuergesetze angepasst werden. Voraussichtlich wird im Frühling 2026 eine Volksabstimmung über die Vorlage stattfinden.

Matthias Blom
Geschäftspartner AUDIT Zug AG
zugelassener Revisionsexperte,
dipl. Steuerexperte



EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Die ersten Morgen mit Raureif, Nebel über dem See, früher Einbruch der Dunkelheit – unübersehbare Zeichen dafür, dass der Winter vor der Tür steht. Im Alltag bedeutet dies häufig es gemächlicher zu nehmen, etwas mehr Innenräume, etwas weniger Aussenaktivitäten. Gleichzeitig scheinen die To-do-Listen gegen Jahresende eher länger als kürzer zu werden.

Diese Zeit hat aber auch ihre eigene Qualität. Zwischen Jahresendhektik und Feiertagsvorbereitungen eröffnet sich ein kleiner Raum, um zurückzuschauen und vorauszudenken.

Auch politisch bleibt es lebhaft! Mit der vom Parlament beschlossenen Einführung der Individualbesteuerung und dem dagegen ergriffenen Referendum steht die Schweiz vor einer wichtigen steuerpolitischen Richtungsfrage. Im Leitartikel dieser Ausgabe beleuchten wir die Hintergründe dieser Reform und ordnen die möglichen Auswirkungen für Steuerpflichtige und Finanzhaushalte ein.

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre, ruhige Momente inmitten des Jahresendrubbels und einen zuversichtlichen Blick auf die bevorstehende Wintersaison.

Herzliche Grüsse

Urs Henggeler



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Was sind aktive und passive Rechnungsabgrenzungen?

Die aktive und passive Rechnungsabgrenzung sorgt dafür, dass Erträge und Aufwände in der **richtigen Geschäftsperiode** verbucht werden.

Rechnungsabgrenzungen sind **Korrekturbuchungen**, die eine periodengerechte Zuordnung sicherstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungen (ARA) erscheinen auf der Aktivseite der Bilanz und betreffen im Voraus bezahlte Aufwände des neuen Jahres oder noch nicht erhaltene Erträge des alten Jahres, etwa vorausbezahlte Mieten oder erst später fakturierte Leistungen.

Passive Rechnungsabgrenzungen (PRA) stehen auf der Passivseite und erfassen Aufwände, die noch zum alten Jahr gehören, aber erst später in Rechnung gestellt werden, oder Erträge, die bereits eingehen, deren Leistung jedoch erst im neuen Jahr erfolgt, etwa Vorauszahlungen von Kunden.

STEUERBERATUNG

Vergünstigter Immobilienverkauf an Sohn kostet Firma Steuern

Eine Firma verkaufte eine Immobilie deutlich unter dem Marktwert an den Sohn der Geschäftsführerin, rund 30 % günstiger. Die Steuerbehörden werteten den Preisnachlass als **verdeckte Gewinnausschüttung** in Höhe von CHF 300'000 und rechneten diesen Betrag dem steuerbaren Gewinn hinzu. Das Bundesgericht bestätigte diese Entscheidung und **wies die Beschwerde der Firma ab**.

(Quelle: BGE 9C_519/2024 vom 7.1.2025)

Wenn die Immobilienverwaltung zum Betrieb wird

Das Verwalten von Immobilien kann steuerlich wie ein richtiger Betrieb behandelt werden, wenn gewisse Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Es gibt eine Marktpresenz.
- Für die Verwaltung wird mindestens eine Vollzeitstelle eingesetzt, egal ob angestellt oder extern beauftragt.
- Die Mieteinnahmen sind mindestens zwanzigmal so hoch wie die üblichen Verwaltungskosten.

Deshalb «rutscht» jemand, der Immobilien im grösseren Stil verwaltet, steuerlich von der «Privatperson mit Vermögen» in die Kategorie «Unternehmen».

Ob die Verwaltung intern oder extern gemacht wird, spielt keine Rolle. Viele Vermieter geben solche Aufgaben an spezialisierte Verwaltungen ab; das ist wirtschaftlich sinnvoll und ändert nichts daran, dass die Vermietung als Betrieb gilt.

Wichtig ist also: Ein Immobilienunternehmen muss die Verwaltung nicht selber übernehmen, um als Betrieb eingestuft zu werden. Es reicht, wenn jemand, angestellt oder extern, die Verwaltung macht. Entscheidend sind die Mieteinnahmen und die Marktpresenz, nicht die Frage, ob Mitarbeitende direkt beim Unternehmen angestellt sind.

TREUHAND

Unternehmertum trifft Arbeitslosigkeit: Was gilt wirklich?

Wer eine Einzelfirma führt, ist nicht bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert und hat deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Auch Unternehmerinnen und Unternehmer

einer GmbH oder AG sind nur eingeschränkt abgesichert. Zwar zahlen sie Beiträge, doch solange sie im eigenen Betrieb das Sagen haben, etwa als Geschäftsführer oder Gesellschafter, besteht kein Anspruch auf Leistungen. Erst wenn sie ihre Rolle ganz abgeben, zum Beispiel durch Konkurs, Verkauf oder Löschung im Handelsregister, können sie Geld aus der ALV erhalten.

Eine Ausnahme gilt für Personen, die erst seit kurzer Zeit selbstständig sind. Wer vor weniger als drei Jahren gegründet hat und vorher mindestens ein Jahr lang als Angestellter ALV-Beiträge zahlte, kann noch Arbeitslosengeld beanspruchen. Diese Möglichkeit endet aber spätestens nach vier Jahren.

Die ALV prüft zudem, ob jemand wirklich für den Arbeitsmarkt verfügbar ist. Läuft die Selbstständigkeit parallel weiter, etwa mit Kundenaufträgen oder einer eigenen Website, kann das zum Problem werden. Darum ist es oft klug, eine Teilzeitstelle zu behalten und die Selbstständigkeit nur nebenbei auszubauen. Einnahmen daraus gelten dann als Zwischenverdienst.

UNTERNEHMENSBERATUNG

Die fünf häufigsten Schwierigkeiten beim Erben von Immobilien

Wenn Immobilien im Nachlass sind, gibt es eine Reihe von praktischen, rechtlichen und finanziellen Problemen, die auftreten können, insbesondere dann, wenn mehrere Erben beteiligt sind.

Hier ist eine Übersicht der fünf häufigsten Schwierigkeiten:

1. Unteilbarkeit der Immobilie

Eine Immobilie lässt sich nicht einfach aufteilen wie Bargeld. Wenn z. B. drei Kinder erben, gehört die Immobilie ihnen gemeinsam, d.h. eine Erbengemeinschaft entsteht. Problem: Alle Entscheidungen (Verkauf, Vermietung, Renovierung etc.) müssen gemeinsam getroffen werden. Uneinigkeit führt oft zu Streit oder Blockade.

2. Liquiditätsprobleme

Immobilien können viel Wert haben, aber kein verfügbares Geld bringen. Wenn z. B. ein Erbe den anderen auszahlen will, braucht er Eigenkapital oder einen Kredit. Auch die Erbschaftssteuer, je Verwandtschaftsgrad, kann zu Problemen führen, wenn das Vermögen „nur“ in der Immobilie steckt.

3. Zwangsverkauf oder Teilungsversteigerung

Kommt es zu Streit in der Erbengemeinschaft und will ein Miterbe seinen Anteil nicht halten, kann er eine Teilungsversteigerung beantragen. Dabei wird die Immobilie öffentlich versteigert, oft unter ihrem Wert. Die Folge ist ein Wertverlust, Familienkonflikte und der mögliche Verlust eines emotional wichtigen Hauses.

4. Erhaltungsaufwand und Kosten

Wer kümmert sich um Instandhaltung, Grundsteuer, Versicherung des verlassenen Hauses? Bei vermieteten Immobilien: Wer ist für Verwaltung oder Mietverhältnisse zuständig?

Häufig übernehmen einzelne Erben mehr Verantwortung, was zu Ungleichheiten führt und ausgeglichen werden muss.

5. Unterschiedliche Interessen der Erben können leicht zu Schwierigkeiten führen. So möchte beispielsweise ein Erbe im geerbten Haus wohnen bleiben, während ein anderer den Verkauf bevorzugt und ein dritter das Objekt lieber vermieten würde. Solche unterschiedlichen Vorstellungen führen oft zu Konflikten, Verzögerungen in der Abwicklung und zu erheblichen emotionalen Belastungen innerhalb der Erbengemeinschaft.

6. Fehlendes Testament = gesetzliche Erbfolge

Ohne Testament wird der Nachlass nicht automatisch gerecht oder sinnvoll verteilt. Es gilt die gesetzliche Erbfolge. Dies kann bedeuten, dass es mehrere Miterben gibt.

Vorsorglich kann man einiges tun, um spätere Konflikte unter Erben zu vermeiden. So ist es ratsam, ein **Testament** oder einen **Erbvertrag** mit klaren Regelungen zur Immobilie zu verfassen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Immobilie einem bestimmten Erben zuzuweisen und gleichzeitig eine angemessene Ausgleichszahlung an die übrigen Erben festzulegen. Alternativ kann die Immobilie bereits zu Lebzeiten gezielt übertragen werden, zum Beispiel unter Vorbehalt eines Wohnrechts. Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Entstehung einer Erbengemeinschaft im Testament möglichst zu vermeiden, da sie häufig zu Uneinigkeiten und Verzögerungen führt.

Fazit:

Immobilien im Nachlass können schnell zu Streit, finanziellen Problemen oder Zwangsverkäufen führen, besonders bei mehreren Erben. Eine frühzeitige, klare Regelung ist entscheidend, um Konflikte zu vermeiden und den Wert des Vermögens zu erhalten.

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

 EXPERTSuisse Certified Company